

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. April

1976

Inhalt:

	Seite
Kirchliches Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (-NVergG-)	33
Verordnung über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (-NVergVO-)	35
Bekanntmachung: Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter	39

Kirchliches Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (-NVergG-)

Vom 30. Oktober 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und der nicht in Absatz 1 genannten Rechtsträger diakonischer Werke und Einrichtungen, soweit diese es durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für nebenberufliche Religionslehrer, Dozenten und Lehrkräfte.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn die mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt und für ihn nicht das kirchliche Gesetz über die Arbeits- und

Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. März 1975 (VBl. S. 25) in der jeweiligen Fassung gilt.

§ 3

Berechnungsmaßstab

(1) Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter wird auf der Grundlage der gemäß § 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen jeweils festgelegten Stundenvergütungen bemessen.

(2) Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter, welche als Vollbeschäftigte eine höhere als die in § 15 Abs. 1 BAT jeweils vorgesehene Wochenarbeitszeit abzuleisten hätten, ermäßigt sich im Verhältnis der in § 15 Abs. 1 BAT vorgesehenen Wochenarbeitszeit zu der für solche Vollbeschäftigte maßgeblichen Wochenarbeitszeit.

§ 4

Minderungs- und Steigerungsbeträge

(1) Die nach § 3 maßgeblichen Stundenvergütungen sind der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter zugrunde zu legen

mit 95 vom Hundert ab Dienstantritt
 mit 100 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 3 Jahren
 mit 105 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 6 Jahren
 mit 110 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren
 mit 115 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 12 Jahren.

(2) Einem nebenberuflichen Mitarbeiter mit langjähriger Berufserfahrung kann bereits ab Dienstantritt die volle (100 vom Hundert) Vergütung gezahlt werden.

(3) Als Beschäftigungszeit zählt auch die ohne Unterbrechung bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger unabhängig von dessen Rechtsform verbrachte Tätigkeit.

§ 5

Krankenbezüge

Bei unverschuldeter Dienstverhinderung, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung für die Dauer von 6 Wochen weitergewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Dienstverhältnisses.

§ 6

Urlaub

(1) Die nebenberuflichen Mitarbeiter erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub nach Urlaubsklasse A der gemeinsamen Urlaubstabelle für Beamte und Angestellte.

(2) Der Erholungsurlaub der nebenberuflichen Kirchendiener und Kirchenmusiker ist so zu wählen, daß auf sechs Werktagen nicht mehr als ein freier Sonntag und kein freier Sonntag auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fällt.

(3) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist in jeder Woche ein Werktag dienstfrei. Feiertagsdienst wird in entsprechender Weise ausgeglichen.

§ 7

Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.

§ 8

Kündigung

Das Dienstverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 9

Geltung des BGB

Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis die §§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10

Schriftform

Der Dienstvertrag ist schriftlich abzuschließen; dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Für den Abschluß des Vertrags ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Formular zu verwenden.

§ 11

Kürzung der Vergütung

In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, können die Vergütungen der nebenberuflichen Mitarbeiter entsprechend festgesetzt werden.

§ 12

Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung die nach § 3 Abs. 1 maßgeblichen Vergütungsgruppen zu bestimmen und die sonst zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere

- a) die Ziffern 9 und 10 der Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern vom 15. November 1963 (VBl. S. 64).
- b) die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1963 (VBl. S. 65).
- c) die Abschnitte C bis E der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Fassung vom 25. April 1968 (VBl. S. 80).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1975

Der Landesbischof

Heidland

Verordnung über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (-NVergVO-)

Vom 2. März 1976

Aufgrund von § 127 Abs. 1 Buchst. 1 der Grundordnung und § 12 des kirchlichen Gesetzes über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (-NVergG-) vom 30. Oktober 1975 (VBl. S. 33) wird verordnet:

I. Monatsvergütung

§ 1

(Berechnungsgrundlagen)

(1) Die Monatsvergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter richtet sich

- a) nach der Wochen- oder Monatsarbeitszeit
- b) nach der für die einzelnen Vergütungsgruppen jeweils festgelegten Stundenvergütung und
- c) nach der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

(2) Die Höhe der Monatsvergütung ist aus den Tabellen

- a) Stundenvergütungen (Anlage 1)
- b) Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchendiener und Hausmeister (Anlage 2)
- c) Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker (Anlage 3)

zu errechnen. Die Wochenarbeitszeiten sind in den Tabellen Anlage 2 und Anlage 3 in Gruppen zu je 3 Stunden zusammengefaßt. Die Tabellen werden nach Abschluß neuer Vergütungstarifverträge jeweils neu gefaßt und bekanntgegeben.

§ 2

(Wochen- oder Monatsarbeitszeit)

(1) Die Wochen- oder Monatsarbeitszeit ist im Dienstvertrag zu vereinbaren.

(2) Bei Kirchenmusikern sollen als Wochenarbeitszeit (einschließlich Vorbereitungszeit) angesetzt werden:

- a) für Organistendienst
 - aa) Hauptgottesdienst (einschließlich Gottesdienste an Feiertagen, Passionsandachten u. ä.) 4 Std.
 - ab) Zwei Hauptgottesdienste am selben Tag mit gleichen Liedern 6,5 Std.
 - ac) Zwei Hauptgottesdienste am selben Tag mit verschiedenen Liedern 7,5 Std.
 - ad) Hauptgottesdienst vierzehntäglich 2 Std.
 - ae) Früh-, Abend- oder Wochengottesdienst 1,5 Std.
 - af) Kindergottesdienst 1 Std.

b) für Chorleiterdienst (Probe und Singen im Gottesdienst)

- ba) wöchentliche Chorarbeit mit einem Jugend- oder Erwachsenenchor, Posaunenchor oder sonstigen Instrumentalkreis, bei wenigstens 1,5 Std. Chorprobe
 - baa) für den ersten Chor 3,5 Std.
 - bab) für jeden weiteren Chor 2,5 Std.
- bb) wöchentliche Chorarbeit mit einem Jugend- oder Erwachsenenchor, Posaunenchor oder sonstigen Instrumentalkreis, bei weniger als 1,5 Std. Chorprobe
 - bba) für den ersten Chor 2,5 Std.
 - bbb) für jeden weiteren Chor 1,5 Std.

c) für Organisten- und Chorleiterdienst: die Wochenarbeitszeit nach Buchst. a (Organistendienst) und Buchst. b (Chorleiterdienst) wird zusammengezählt und um eine halbe Stunde gekürzt.

(3) Bei der Bemessung der Wochenarbeitszeit gemäß Abs. 2 ist die Mitwirkung an Abendmahlsfeiern bereits berücksichtigt. Kasualien (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) werden mit den Sätzen des § 6 gesondert vergütet.

§ 3

(Vergütungsgruppe)

Die Stundenvergütung richtet sich bei nebenberuflichen

- a) Kirchenmusikern ohne Befähigungsnachweis nach Verg.-Gr. IX b BAT
- Kirchenmusikern mit D-Prüfung nach Verg.-Gr. VIII BAT
- Kirchenmusikern mit C-Prüfung nach Verg.-Gr. VI b BAT
- Kirchenmusikern mit B- oder A-Prüfung oder einer sonstigen höherwertigen Ausbildung nach Verg.-Gr. V b BAT
- b) Kirchendienern und Hausmeistern nach Verg.-Gr. VIII BAT
- c) Gemeindefürsorgekräften nach Verg.-Gr. VII BAT
- d) Pfarramtssekretärinnen nach Verg.-Gr. VIII oder VII BAT
- e) sonstigen Mitarbeitern je nach Ausbildung und Vordienstzeit nach der im Einzelfall angemessenen Vergütungsgruppe.

§ 4

(Fortzahlung der Vergütung an Feiertagen, Urlaub)

(1) Wenn regelmäßig an mehr als einem Wochentag gearbeitet wird, erhalten die nebenberuflichen

Mitarbeiter Vergütung für die Arbeitsstunden, die an gesetzlichen Feiertagen ausfallen.

(2) Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, die nicht an allen Tagen der Fünftage-Arbeitswoche arbeiten, mindert sich für jeden Tag, an dem nicht gearbeitet wird, um 20 vom Hundert.

§ 5

(Zuwendung)

Die nebenberuflichen Mitarbeiter erhalten auf Jahresende unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe eine Zuwendung, wie sie die hauptberuflichen Mitarbeiter erhalten.

II. Einzelvergütung

§ 6

(1) Mitarbeiter, die wegen nur gelegentlicher oder kurzfristiger oder auf bestimmte Einzelleistungen (z. B. Orgelspiel bei Kasualien) beschränkter Beschäftigung eine Monatsvergütung nicht erhalten können, werden entsprechend den vereinbarungsgemäß geleisteten Arbeitsstunden nach den Vergütungsgruppen des § 3 mit den Sätzen der Tabelle Anlage 1 Stufe 2 vergütet.

(2) Bei Kirchenmusikern sollen hierbei zugrunde gelegt werden (einschl. Vorbereitungszeit) für

- | | |
|--|----------|
| a) einen Hauptgottesdienst (Predigt- oder Gesamtgottesdienst) | 3 Std. |
| b) einen sonstigen Gottesdienst (z. B. Frühgottesdienst, selbständiger Abendmahlsgottesdienst, Taufe, Trauung, Beerdigung) | 2 Std. |
| c) eine Abendmahlsfeier oder Taufe im Anschluß an einen Gottesdienst | 1 Std. |
| d) eine Chorprobe | 3,5 Std. |
| e) eine Chorleitung im Gottesdienst | 1,5 Std. |
| f) eine Solistenbegleitung und Probe mit Solisten | 2 Std. |

g) eine kirchenmusikalische Veranstaltung

der tatsächliche
Zeitbedarf

(3) Im übrigen gelten für diese Mitarbeiter weder das NVergG noch diese Verordnung.

III. Jahresvergütung

§ 7

(1) Die Vergütung der Kirchenrechner richtet sich nach der Zahl der jährlichen Kassenbucheinträge, sofern nicht eine Vergütung nach geleisteten Arbeitsstunden vereinbart ist.

(2) Die Vergütung beträgt je nach dem Schwierigkeitsgrad der Arbeit 1,— DM bis 2,50 DM je Kassenbucheintrag.

(3) Im übrigen gelten für solche Kirchenrechner die §§ 7 bis 11 NVergG und § 5 dieser Verordnung.

IV. Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Mit allen nebenberuflichen Mitarbeitern sind bis zum 30. Juni 1976 neue Dienstverträge zu schließen. Bleibt im Einzelfall die Vergütung hinter der bisher vereinbarten Vergütung zurück, so erhält der Mitarbeiter eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds, bis dieser durch Erhöhungen der Vergütung ausgeglichen ist.

Karlsruhe, den 2. März 1976

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag

Dr. Uibel

Anlage 1

STUNDENVERGÜTUNGEN

Vergütungs- gruppe	S T U N D E N V E R G Ü T U N G E N				
	ab Dienstantritt	nach einer Beschäftigungszeit von drei Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von sechs Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von neun Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von zwölf Jahren
	Stufe 1 95 v. H.	Stufe 2 100 v. H.	Stufe 3 105 v. H.	Stufe 4 110 v. H.	Stufe 5 115 v. H.
	DM	DM	DM	DM	DM
X	7,32	7,70	8,09	8,47	8,86
IX b	7,72	8,13	8,54	8,94	9,35
VIII	8,20	8,63	9,06	9,49	9,92
VII	8,76	9,22	9,68	10,14	10,60
VI b	9,36	9,85	10,34	10,84	11,33
V c	10,09	10,62	11,15	11,68	12,21
V b	11,03	11,61	12,19	12,77	13,35
IV b	11,94	12,57	13,20	13,83	14,46
IV a	12,97	13,65	14,33	15,02	15,70

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Monatsarbeitszeit
- der maßgeblichen Vergütungsgruppe
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

Anlage 2

MONATSVERGÜTUNGEN FÜR NEBENBERUFLICHE KIRCHENDIENER UND HAUSMEISTER

Gruppe	Wochen- arbeitszeit	M O N A T S V E R G Ü T U N G E N				
		ab Dienstantritt	nach einer Be- schäftigungs- zeit von drei Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von sechs Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von neun Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von zwölf Jahren
		Stufe 1 95 v. H.	Stufe 2 100 v. H.	Stufe 3 105 v. H.	Stufe 4 110 v. H.	Stufe 5 115 v. H.
		DM	DM	DM	DM	DM
1	9 bis 11	274,21	288,64	303,07	317,50	331,94
2	mehr als 11 bis 13	329,05	346,37	363,69	381,01	398,33
3	mehr als 13 bis 15	383,90	404,10	424,31	444,51	464,72
4	mehr als 15 bis 17	438,73	461,82	484,91	508,—	531,09
5	mehr als 17 bis 19	493,57	519,55	545,53	571,51	597,48
6	mehr als 19 bis 21	548,42	577,28	606,14	635,01	663,87
7	mehr als 21 bis 23	603,26	635,01	666,76	698,51	730,26
8	mehr als 23 bis weniger als 26	658,10	692,74	727,38	762,01	796,65

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Wochenarbeitszeit
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

Anlage 3

MONATSVRGÜTUNGEN FÜR NEBENBERUFLICHE KIRCHENMUSIKER

Erläuterung: Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis: Vergütungsgruppe IXb BAT
 Kirchenmusiker mit D-Prüfung: Vergütungsgruppe VIII BAT
 Kirchenmusiker mit C-Prüfung: Vergütungsgruppe VIb BAT
 Kirchenmusiker mit höherwertiger Ausbildung: Vergütungsgruppe Vb BAT

Gruppe	Wochen- arbeitszeit	Verg.- Gr.	M O N A T S V E R G Ü T U N G E N				
			ab	nach einer Be-	nach einer Be-	nach einer Be-	nach einer Be-
			Dienstantritt	schäftigungs-	schäftigungs-	schäftigungs-	schäftigungs-
			Stufe 1	zeit von	zeit von	zeit von	zeit von
95 v. H.	3 Jahren	6 Jahren	9 Jahren	12 Jahren			
DM	DM	DM	DM	DM			
1	bis 3	IXb	67,17	70,70	74,24	77,77	81,31
		VIII	71,30	75,05	78,80	82,56	86,31
		VIb	81,38	85,66	89,94	94,23	98,51
		Vb	95,91	100,96	106,01	111,06	116,10
2	mehr als 3 bis 5	IXb	134,33	141,40	148,47	155,54	162,61
		VIII	142,59	150,09	157,59	165,10	172,60
		VIb	162,74	171,31	179,88	188,44	197,01
		Vb	191,82	201,92	212,02	222,11	232,21
3	mehr als 5 bis 7	IXb	201,50	212,10	222,71	233,31	243,92
		VIII	213,88	225,14	236,40	247,65	258,91
		VIb	244,12	256,97	269,82	282,67	295,52
		Vb	287,74	302,88	318,02	333,17	348,31
4	mehr als 7 bis 9	IXb	268,65	282,79	296,93	311,07	325,21
		VIII	285,18	300,19	315,20	330,21	345,22
		VIb	325,49	342,62	359,75	376,88	394,01
		Vb	383,65	403,84	424,03	444,22	464,42
5	mehr als 9 bis 11	IXb	335,82	353,49	371,16	388,84	406,51
		VIII	356,47	375,23	393,99	412,75	431,51
		VIb	406,87	428,28	449,69	471,11	492,52
		Vb	479,56	504,80	530,04	555,28	580,52
6	mehr als 11 bis 13	IXb	402,98	424,19	445,40	466,61	487,82
		VIII	427,77	450,28	472,79	495,31	517,82
		VIb	488,23	513,93	539,63	565,32	591,02
		Vb	575,47	605,76	636,05	666,34	696,62
7	mehr als 13 bis 15	IXb	470,15	494,89	519,63	544,38	569,12
		VIII	499,06	525,33	551,60	577,86	604,13
		VIb	569,61	599,59	629,57	659,55	689,53
		Vb	671,38	706,72	742,06	777,39	812,73
8	mehr als 15 bis 17	IXb	537,31	565,59	593,87	622,15	650,43
		VIII	570,35	600,37	630,39	660,41	690,43
		VIb	650,98	685,24	719,50	753,76	788,03
		Vb	767,30	807,68	848,06	888,45	928,83
9	mehr als 17 bis weniger als 20	IXb	604,48	636,29	668,10	699,92	731,73
		VIII	641,65	675,42	709,19	742,96	776,73
		VIb	732,36	770,90	809,45	847,99	886,54
		Vb	863,22	908,65	954,08	999,52	1 044,95

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Wochenarbeitszeit
- der maßgeblichen Vergütungsgruppe
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

Bekanntmachung

OKR 2. 3. 1976
Az. 20/22

Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter

1. Grundsätzliches

1.1. Das kirchliche Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. Oktober 1975 und die gleichnamige Verordnung (NVergVO) vom 2. März 1976 stellen die arbeitsrechtlichen Befugnisse und Pflichten dieses Personenkreises zum 1. Januar 1976 auf eine neue Rechtsgrundlage. Ziel des Gesetzes ist,

- den nebenberuflichen Mitarbeitern in allen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wesentlich gleiche Anstellungs- und Vergütungsbedingungen zu sichern,
- die Höhe ihrer Vergütung an die jeweilige Stundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags zu koppeln und damit
- die nebenberuflichen wie die hauptberuflichen Angestellten und die Arbeiter an der Vergütungsentwicklung im öffentlichen Dienst teilhaben zu lassen.

1.2. Gesetz und Verordnung gelten für die nebenberuflichen Kirchenmusiker, Kirchendiener, Hausmeister, Gemeindefürsorgekräfte, Pfarramtssekretärinnen, Schreibkräfte und sonstigen Mitarbeiter, sofern sie nicht Lohnempfänger sind. Nebenberuflich tätig ist, wessen Wochenarbeitszeit vereinbarungsgemäß regelmäßig weniger als 20 Stunden — bei Kirchendienern und Hausmeistern einschließlich von Bereitschaftsdienst weniger als 26 Std. — beträgt.

Für die nur gelegentlich Tätigen — z. B. Aushilfen — und die nebenberuflichen Kirchenrechner gelten als Sonderbestimmungen die §§ 6 und 7 der Verordnung.

Die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Lohnempfänger — z. B. Reinemachefrauen — sind im Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) gesondert geregelt (vgl. Kirchliches Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden vom 8. März 1975, VBl. S. 25).

1.3. Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter richtet sich ab 1. Januar 1976 nach den in Gesetz und Verordnung bestimmten Stundenvergütungssätzen in der jeweils durch die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes vereinbarten Höhe.

1.4. Zum 1. Januar 1976 müssen mit allen nebenberuflichen Mitarbeitern neue Dienstverträge geschlossen werden. Hierfür ist das bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats erhältliche Formular zu verwenden (§ 10 des Gesetzes).

2. Monatsvergütung (§§ 1 bis 5 u. 7 der Verordnung)

2.1. Für die Berechnung der Monatsvergütung sind folgende Angaben erforderlich (§ 1 Abs. 1 der Verordnung)

- a) die Wochen- oder Monatsarbeitszeit
- b) die Vergütungsgruppe, deren Stundenvergütungssatz maßgeblich sein soll
- c) die Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

Zu a):

Die mit dem Mitarbeiter zu vereinbarende Wochen- oder Monatsarbeitszeit richtet sich nach dem voraussichtlichen Arbeitsanfall. Dieser ist vom Kirchengemeinderat aufgrund seiner Erfahrungen durch Schätzung und erforderlichenfalls durch Rückfrage bei vergleichbaren Kirchengemeinden zu ermitteln.

Bei Kirchendienern und Hausmeistern sind zu der Arbeitszeit, welche für die übertragenen Arbeiten erforderlich ist, 30 % für Bereitschaftsdienst zuzuschlagen.

Beispiel:

Erforderliche Arbeitszeit	15 Stunden
30 % Zuschlag für Bereitschaftsdienst	4,5 Stunden
für die Vergütungsberechnung ist maßgeblich und im Dienstvertrag aufzuführen eine Arbeitszeit von	19,5 Stunden

Der Zeitbedarf für kirchenmusikalische Dienste ist in § 2 Abs. 2 der Verordnung aufgeführt. In Zweifelsfällen soll die Stellungnahme des Bezirkskantors eingeholt werden.

Zu b):

Die maßgeblichen Vergütungsgruppen sind in § 3 der Verordnung festgelegt, und zwar für Kirchenmusiker je nach Qualifikation die Vergütungsgruppen IX b bis V b, für Kirchendiener und Hausmeister grundsätzlich die Vergütungsgruppe VIII BAT, für Gemeindefürsorgekräfte grundsätzlich die Vergütungsgruppe VII, für Pfarramtssekretärinnen je nach Ausbildung und Vordienstzeit die im Einzelfall angemessene Vergütungsgruppe.

Zu c):

Die Monatsvergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter staffelt sich nach deren Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst (vgl. § 4 des Gesetzes). Die Beschäftigungszeit ist anhand von Nachweisen des Mitarbeiters durch den Kirchengemeinderat festzustellen. Ein Mitarbeiter ohne kirchliche Vordienstzeiten erhält in der Regel bei Aufnahme seiner Tätigkeit nur 95 v. H. der vollen Monatsvergütung; jedoch kann einem solchen Mitarbeiter mit langjähriger Berufserfahrung bereits von Anfang an die volle (100 v. H.) Vergütung gezahlt werden (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes).

2.2. Anhand dieser drei Angaben läßt sich die im Einzelfall maßgebliche Monatsvergütung aus den Tabellen, Anlagen 1 bis 3, ablesen.

Jedoch muß bei Kirchenmusikern folgende Besonderheit beachtet werden:

In der Monatsvergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker ist zwar die Mitwirkung an Abendmahlsfeiern bereits berücksichtigt. Kasualien —

Taufen, Trauungen, Beerdigungen — sind aber mit den Sätzen des § 6 der Verordnung zusätzlich zu vergüten (§ 2 Abs. 3 der Verordnung). Dasselbe gilt für sonstige kirchenmusikalische Dienstleistungen wie z. B. Solistenbegleitung, Solistenprobe, Orgelkonzerte, andere kirchenmusikalische Veranstaltungen.

2.3. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

Kirchendiener mit 16 Stunden Wochenarbeitszeit einschließlich Bereitschaftsdienst und einer kirchlichen Vordienstzeit von 5 Jahren

Berechnung:

Wochenarbeitszeit: 16 Stunden
 Vergütungsgruppe: stets BAT VIII (§ 3 der Verordnung)
 Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst: 5 Jahre
 s. Tabelle 2
 „Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchendiener und Hausmeister“
 Gruppe 4 und Stufe 2
 Monatsvergütung: 461,82 DM.

Beispiel 2:

Kirchenmusiker mit D-Prüfung und einer kirchlichen Vordienstzeit von 8 Jahren, dem Organisten- und Chorleiterdienst, Kindergottesdienst und Kasualien übertragen sind:

Berechnung:

Wochenarbeitszeit: 4 Stunden für Organisten- dienst im Hauptgottesdienst (§ 2 Abs. 2 Buchst. aa der Verordnung)
 1 Stunde für Kindergottes- dienst (§ 2 Abs. 2 Buchst. af der Verordnung)
 3,5 Stunden für Chorleiter- dienst (§ 2 Abs. 2 Buchst. baa der Verordnung)
 abzüglich $\frac{1}{2}$ Stunde (§ 2 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung)
 = 8 Stunden
 Vergütungsgruppe: stets BAT VIII (§ 3 Buchst. a der Verordnung)
 Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst: 8 Jahre
 s. Tabelle 3
 „Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker“
 Gruppe 3 b und Stufe 3
 Monatsvergütung: 315,20 DM.

Für die Kasualien erhält er Einzelver- gütung in Höhe von (2 Std. zu 8,63 DM =)

17,26 DM (§§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Ver- ordnung; Tabelle 1 „Stun- denvergütungen“ Vergü- tungsgruppe VIII und Stu- fe 2).

Beispiel 3:

Pfarramtssekretärin, 8 Jahre kirchliche Vordienst- zeit, einschlägige Ausbildung, monatl. Arbeitszeit 60 Stunden

Berechnung:

Wochenarbeitszeit: läßt sich wegen unregelmä- iger Tätigkeit nicht feststellen
 Vergütungsgruppe: BAT VII erscheint angemessen (§ 3 Buchst. d der Verord- nung)
 Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst: 8 Jahre
 s. Tabelle 1
 „Stundenvergütun- gen“, Vergütungs- gruppe VII und Stufe 3
 Monatsvergütung: (9,68 DM x 60 Stunden =) 580,80 DM.

2.4. Gewährung und Umfang des Urlaubs sind in § 6 des Gesetzes und § 4 Abs. 2 der Verordnung ge- regelt.

Derzeit gilt die mit Bekanntmachung vom 26. Juli 1971 (VBl. S. 150) veröffentlichte Urlaubstabelle.

Beispiel 1:

Eine über 40jährige Pfarramtssekretärin arbeitet wöchentlich an 3 Tagen, etwa Montag, Dienstag, Mittwoch.

Ihr Urlaubsanspruch beträgt

$\frac{3}{5}$ aus 25 Arbeitstagen = 15 Arbeitstage.

Da als Arbeitstage nur Montag, Dienstag und Mitt- woch gelten, verteilt sich der Urlaub auf 5 Wochen.

Beispiel 2:

Ein über 40jähriger Organist wirkt jeweils sonntags am Hauptgottesdienst mit.

Sein Urlaubsanspruch beträgt

$\frac{1}{5}$ aus 25 Arbeitstagen = 5 Arbeitstage.

Da als Arbeitstag nur der Sonntag gilt, stehen ihm 5 dienstfreie Sonntage zu.

Beispiel 3:

Ein 31jähriger Organist und Chorleiter übernimmt die Chorprobe am Freitagabend und wirkt am Wo- chengottesdienst am Mittwochabend und am Haupt- gottesdienst am Sonntag mit.

Sein Urlaubsanspruch beträgt

$\frac{3}{5}$ aus 22 Arbeitstagen = 13,2, aufgerundet 14 Ar- beitstage.

Da als Arbeitstage nur der Mittwoch, der Freitag und der Sonntag gelten, verteilt sich der Urlaub über 4 Wochen und zwei dieser Arbeitstage.

2.5. Bleibt bei der Neuberechnung der Monatsvergütung zum 1. Januar 1976 im Einzelfall die neue Vergütung hinter der bisher vereinbarten Vergütung zurück, so erhält der Mitarbeiter eine entsprechende Ausgleichszulage (§ 7 Abs. 2 der Verordnung).

3. Einzelvergütung (§ 6 der Verordnung)

3.1. Kann eine Monatsvergütung nicht vereinbart werden, z. B. weil ein Mitarbeiter nur gelegentlich eingesetzt werden soll (etwa ein Kirchenmusiker zum Orgelspiel nur bei Kasualien), erhält er stundenweise Vergütung. Dabei sind die Sätze der Tabelle Anlage 1 und die Vergütungsgruppen des § 3 der Verordnung anzuwenden (§ 6 Abs. 1 der Verordnung).

3.2. Die Stundenvergütungen der Tabelle Anlage 1 gelten allerdings nicht für Kirchendiener und Hausmeister. Sie müssen für diese Mitarbeitergruppen auf $\frac{40}{52}$ stel ermäßigt werden.

3.3. Für Einzelleistungen von Kirchenmusikern ist in § 6 Abs. 2 der Verordnung der Stundenbedarf angegeben. In Zweifelsfällen soll die Stellungnahme des Bezirkskantors eingeholt werden.

4. Sozialversicherung

In Renten- und Krankenversicherung ist versicherungsfrei,

wer neben einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eine Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber ausübt oder

wer berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausübt (z. B. Hausfrau, Student), eine solche aber als Nebentätigkeit übernimmt.

Dabei gilt als Nebentätigkeit eine Tätigkeit gegen ein Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (das sind ab 1. Januar 1976 387,50 DM) oder bei höherem Entgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreitet. Das bedeutet: Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für nebenberufliche Mitarbeiter, wenn das Monatsentgelt aus der Nebentätigkeit ab 1. Januar 1976 387,50 DM und zugleich ein Fünftel des Gesamteinkommens (aus Haupt- und Nebenberufen zusammengerechnet) übersteigt. Zur Feststellung der Versicherungspflicht sind die Entgelte aus mehreren Nebentätigkeiten zusammenzuzählen, wenn keine Hauptbeschäftigung (20 Wochenstunden oder mehr) vorliegt. Im übrigen wird auf die Bekanntmachung über Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nebenamtliche Mitarbeiter vom 9. März 1971 (VBl. S. 32) hingewiesen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht Beitragspflicht, wenn die wöchentliche Beschäftigungszeit 20 Stunden oder mehr beträgt. Mitarbeiter, die das 63. Lebensjahr vollendet haben oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen, sind nicht beitragspflichtig.

5. Lohnsteuerpflicht

Lohnsteuerfrei sind die Vergütungen der nebenberuflichen Kirchenmusiker, da diese nach der Art

ihrer Tätigkeit als selbständig angesehen werden. Sie gelten nicht als Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinne.

Die Vergütungen der Kirchendiener, Pfarramtssekretärinnen, Gemeindefürsorgekräfte und aller sonstigen Mitarbeiter(innen) sind dagegen lohnsteuerpflichtig. Es ist ohne Belang, ob der Mitarbeiter in einem sonstigen Hauptberuf steht oder nur bei der Kirchengemeinde tätig ist. Der Mitarbeiter muß auch dann eine Steuerkarte vorlegen, wenn seine Vergütung die Grenze der Steuerpflicht nicht erreicht und daher keine Lohnsteuer anfällt. Die gezahlten Vergütungen in ihrem Bruttobetrag und etwaige Steuerabzugsbeträge sind in ein jährlich abzuschließendes Lohnsteuerkonto einzutragen. Die jährlichen Abschlußsummen sind in die Lohnsteuerkarten einzutragen; diese sind an das Finanzamt abzuliefern.

Für Arbeitnehmer, die in geringem Umfang (nicht mehr als wöchentlich 20 Stunden) und gegen geringe Vergütung (nicht mehr als wöchentlich 120,— DM) beschäftigt werden oder die nur kurzfristig (gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, 18 zusammenhängende Arbeitstage sowie einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 42,— DM und eine Stundenvergütung von 12,— DM nicht überschreitend) tätig sind, kann gemäß § 52 c der Lohnsteuer-Richtlinien die Lohnsteuer vom Arbeitgeber übernommen werden (Pauschalversteuerung). Sie beträgt in diesem Fall 10 v. H. des Arbeitslohns; alsdann erübrigt sich die Vorlage einer Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung und Höhe des Arbeitslohns ergeben. Es empfiehlt sich, in den Fällen, in denen bei Vorlage der Lohnsteuerkarte keine Steuer anfallen würde, die Vorlage der Lohnsteuerkarte zu verlangen und die Vergütung nicht der Pauschalbesteuerung zu unterwerfen.

Auch bei pauschalierter Lohnsteuer kann der Mitarbeiter von seinem Entgelt vermögenswirksame Leistungen (bis 624,— DM im Jahr) abführen und hat Anspruch auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Ein Arbeitgeberzuschuß ist nicht zu gewähren.

Wenn in Kindergärten anstelle der Beschäftigung einer Reinemachefrau die Reinigungsarbeiten der Kindergärtnerin übertragen sind und diese dafür ein Putzgeld erhält, so ist das Putzgeld zusammen mit den Dienstbezügen zu versteuern und auch bei der Berechnung der Beiträge zu den Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Mietvergünstigungen sind zu versteuern, wenn der Unterschied zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis DM 40,— übersteigt; in diesem Falle ist die volle Mietvergünstigung zu versteuern. Die Gewährung von freier Heizung gilt als steuerpflichtiger Sachbezug.

Die Bekanntmachung vom 2. 1. 1970 über Lohnsteuerpflicht und Sozialversicherungspflicht (VBl. S. 5) ist damit überholt.

